

**Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Angewandte Stochastik
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München**

vom 16.07.2008

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Stochastik an der Fachhochschule München vom 23.10.2007 wird wie folgt geändert:

1. Die Worte „Fachhochschule München“ werden durchgängig durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München“ ersetzt.
2. In § 1 werden das Datum und der Klammervermerk „29. Oktober 2003 (BayRS 221041.0653-WFK)“ durch das Datum „29. Januar 2008“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Studium der Informatik oder der Mathematik oder in einer anderen Fachrichtung, in der vertiefte Kenntnisse der Informatik und Mathematik vermittelt wurden, mit dem Prüfungsgesamtergebnis von 2,6 bis 3,0 absolviert haben, müssen die fachliche Eignung im Rahmen eines Eignungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung nachweisen.“

4. § 4 erhält die Überschrift: „Aufnahme- und Eignungsverfahren“.
5. § 4 wird zu § 4 Abs. 1. Nach Absatz 1 werden folgende neuen Absätze 2 bis 7 angefügt:

„(2) Das Eignungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Satz 2 erfolgt aufgrund der frist- und formgerechten Anmeldung, der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und eines Gespräches, zu dem die Studienbewerberin/der Studienbewerber eingeladen wird. Das Gespräch dauert ca. 30 Minuten, seine Inhalte werden durch die Prüfungskommission festgelegt. Gegenstand des Gespräches sind die der Stochastik zugrunde liegenden Fachgebiete der Informatik und der Mathematik. Dabei soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, auf der Basis des jeweils absolvierten Erststudiums prinzipielle fächerübergreifende Problemstellungen klar zu strukturieren, systematisch Lösungsansätze zu erarbeiten sowie Lösungen folgerichtig darstellen und diskutieren zu können.“

(3) Das Eignungsverfahren wird von Professorinnen und Professoren der Fakultät für Informatik und Mathematik durchgeführt. Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer und die Feststellung des Ergebnisses des Eignungsverfahrens erfolgt durch die Prüfungskommission. Das Eignungsverfahren ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde.

(4) Über das Eignungsverfahren ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Gespräches, dessen Themata, die Namen des Prüflings, der Prüferinnen und Prüfer, und das Ergebnis hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist von den Prüferinnen und Prüfern zu unterschreiben.

(5) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern i. d. R. spätestens einen Monat vor Studienbeginn bekannt gegeben.

(6) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus dem Ausland können an Stelle des Eignungsverfahrens nach Abs. 2 auch gleichwertige Testverfahren herangezogen werden. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

(7) Im Falle einer Ablehnung ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 11. Juni 2008 in Kraft.